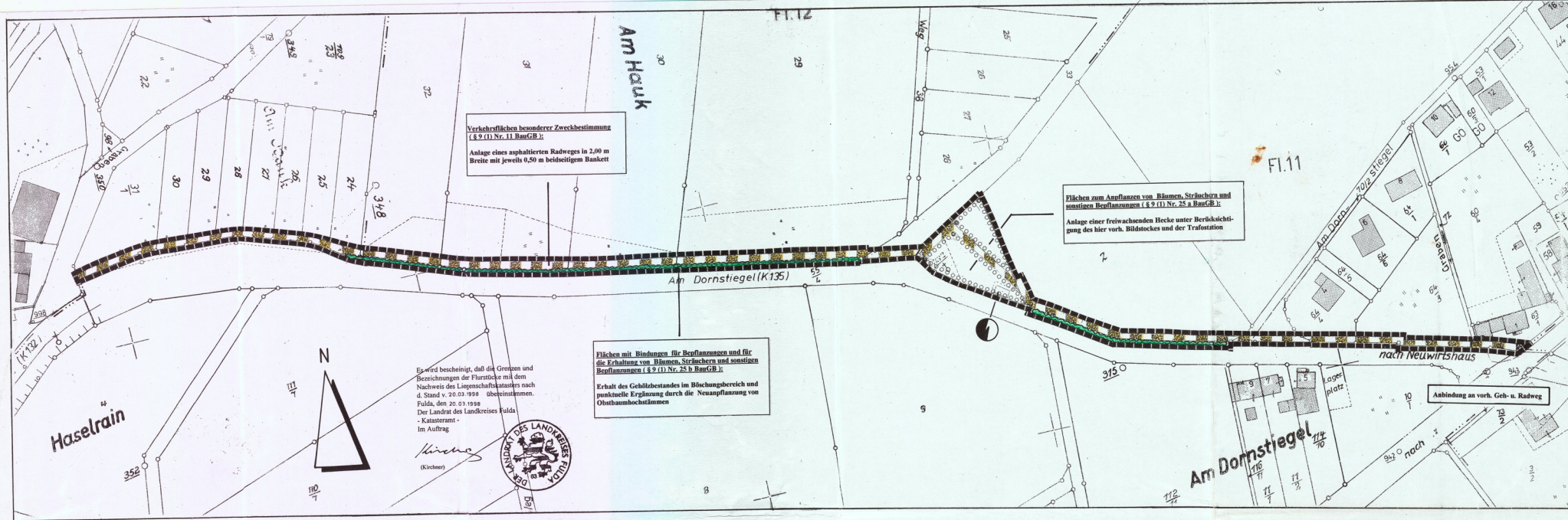




A GESETZLICHE GRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionsförderung und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993.
2. Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB - MaßnahmenG) vom 22.04.1993.
3. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990.
4. Planzeichenverordnung (PlanV 90) in der Fassung vom 18.12.1990.
5. Hessische Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.01.1977.
6. Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 20.07.1990, zuletzt geändert am 11.09.1990.
7. Hessische Garagenverordnung (GaVO) vom 18.05.1977.
8. Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981.
9. Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (HGNatG) vom 19.09.1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.1994 und Gesetz zur Änderung des hessischen Naturschutzgesetzes vom 19.12.1994.

B PLANZEICHENERKLÄRUNG

Verkehrsfähigen sowie Verkehrsfähigen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Radweg mit Bankett

Planungen, Nutzungsregelungen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern u. sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen (§ 9 (7) BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Sonstige Planzeichen ohne festsetzenden Charakter, nachrichtliche Übernahme

Flur- u/o Flurstücksgrenze

Bildstock

Trafostation

C PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Verkehrsfähigkeit (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Anlage eines 2,00 m breiten Fuß- und Radweges in Asphaltbauweise mit jeweils beidseitig 0,50 m breitem Bankett

2. Anpflanzen v. Bäumen, Sträuchern u. sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

2.1 Anlage einer freiwachsenden Hecke

Auf dem Flurstück 1 der Flur 11, Gemarkung Kirchhasel ist jeweils nördlich u. südlich des gepl. Radweges eine freiwachsende Hecke anzulegen.

Zu pflanzen sind Blume I. Ordnung mit einem Stammumfang von 12 bis 14 cm, Blume II. Ordnung mit einem Stammumfang 10/12, Heister 150/175 und zweimal verpflanzte Sträucher 60/100, wobei je 100 m¹ Baum I. Ordnung, 2 Blume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher zu pflanzen sind.

Zu verwenden sind folgende Arten:

Blume u/o Heister: Buche, Traubeneiche, Stieleiche, Hainbuche, Vogeltirische, Zitterpappel, Hainbuche, Salweide, Eberesche, Esche, Schwarzerle, Spitzahorn, Bergahorn.

Sträucher: Hasel, Faulbaum, Weidling, Schlehe, Mandarine, schwarzer Holunder, Himbeere, Brombeere, Pfaffenbutter, Traubeneiche, Hartriegel, rote Heckenkirsche.

Der Hecke ist beidseitig ein mindestens 2 m breiter Krant- bzw. Staudensaum vorzulegen. Dieser ist zur Vermeidung artenarmer Hochstaudenfluren in einem Turnus von zwei Jahren abschnittsweise zu mähen.

Das unmittelbare Umfeld des Bildstockes ist von einer Bepflanzung auszunehmen und entspr. seiner Funktion zu gestalten. Die Zapflichkeit zur Trafostation ist zu berücksichtigen.

2.2 Pflanzung von Obstbäumen

Im südlich an den gepl. Fuß- u. Radweg anschließenden Böschungsbereich der K 135 sind Obstbäume zur Ergänzung der hier bereits vorh. Obstbäume anzupflanzen.

Zu pflanzen sind mindestens 20 standortgerechte und landschaftstypische Obstbäume in der Qualität H, ab 7 cm Stammumfang. Der Pflanzabstand beträgt jeweils 8 m.

D HINWEISE

Denkmalschutz - Bodenfunde

Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenerfahrungen und andere Funde entdeckt, sind diese nach § 20 DSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen und der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs 3 DSchG). Die Anzeigepflicht gem. § 20 DSchG ist in zu erstellende Baugenehmigungen aufzunehmen.

E BESCHEINIGUNG DES KATASTERAMTES

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

-liche Plananschnitt des Bebauungsplanes-

F VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 13.12.1996 beschlossen. Der Beschluss wurde am 23.07.1997 öffentlich bekanntgemacht.

Hünfeld, den 24. Aug. 1998

Dr. Fennel, Bürgermeister

2. Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Termin der Bürgerbeteiligung wurde am 23.07.1997 öffentlich bekannt gemacht. Die Bürgerbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 28.07.1997 bis 29.08.1997.

Hünfeld, den 24. Aug. 1998

Dr. Fennel, Bürgermeister

3. Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte mit dem Schreiben vom 25.07.1997.

4. Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 01.10.1997 beschlossen. Der Planentwurf mit Begründung hat in der Zeit vom 01.12.1997 bis 02.01.1998 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes wurde am 19.11.1997 öffentlich bekanntgemacht.

Hünfeld, den 24. Aug. 1998

Dr. Fennel, Bürgermeister

5. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Der Bebauungsplan mit Begründung ist als Satzung gem. § 10 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung am 11.02.1998 beschlossen worden.

Hünfeld, den 24. Aug. 1998

Dr. Fennel, Bürgermeister

Inkrafttreten gemäß § 10 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 10. Februar 1999 im Amtsblatt der Stadt Hünfeld. Der Bebauungsplan Nr. 12 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Kirchhasel „Radweg zwischen Kirchhasel und Neuwirtshaus an der K 135“, Gemarkung Kirchhasel, Rechtskraft erlangt.

Hünfeld, 23. März 1999



Dr. Fennel
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 12 für den Stadtteil Kirchhasel

"RADWEG ZWISCHEN KIRCHHASEL UND NEUWIRTSHAUS AN DER K 135"

Stadt Hünfeld, Lkr. Fulda



§ 3 (2) BauGB "Öffentliche Auslegung"

M. 1:1.000 Dezember 1997